

Satzung
über die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen durch die
öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage
der Samtgemeinde Bunde und über die dafür zu
erhebenden Gebühren
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Samtgemeinde Bunde am 10. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bunde betreibt die dezentrale Beseitigung des in ihrem Samtgemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Abwasserbeseitigung haben.

Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen; das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie eine gemeinsame Grundstückswasseranlage haben.

- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Abwasserbeseitigung (abflußlose Sammelgruben und Kleinkläranlagen), die nicht direkt an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage angeschlossen sind.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (das ist auch Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen oder Abwasser aus den abflußlosen Sammelgruben).
- (4) Zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (5) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil verpflichtet.

§ 3

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässern zu lassen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und wenn ein Anschluß an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage nicht möglich oder noch nicht hergestellt ist.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Für ein Grundstück, das durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die öffentliche zentrale Kanalisation verlangen, sobald diese vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist. Das Nähere regelt die Abwasserbeseitigungs-satzung für die öffentliche zentrale Abwasseranlage.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage entwässert wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage und an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasser-verhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück entsorgt wird. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksabwasseranlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechts-nachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksabwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei nachträglichem Anschluß vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluß einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage, Beschreibung des Abwassers
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage, soweit vorhanden
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße, und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflußlose Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

§ 7

Überwachung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II. Besondere Vorschriften für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 8

Entleerungsmöglichkeit

Neue Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 9

Einbringungsverbot

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- den Betrieb der öffentlichen zentralen Kanalisationsanlage stören oder dort zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in verstärktem Maße angreifen
sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Immulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silage-Sickersaft
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoff-Wasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetylen bilden
- ausgesprochen toxische Stoffe
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A 115 der abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, kann die Samtgemeinde die Einleitung zulassen.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in den Anlagen beschäftigten Personen die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

§ 10

Grubenentleerung

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde regelmäßig entleert.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungs- oder Entschlammungshäufigkeit:

Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.

- (3) Die Samtgemeinde gibt die Termine nach Abs. 2 bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung oder Entschlammung zum festgesetzten Termin erfolgen kann.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne von § 9 in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Samtgemeinde sofort fernmündlich und anschließend unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12

Befreiung

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 13

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage abgeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

III. Gebühren

§ 14

Allgemeines

Die Samtgemeinde Bunde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) aus abflußlosen Sammelgruben | 18,00 DM |
| b) aus Kleinkläranlagen | 36,95 DM |
- je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlammes.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr und Abschläge

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebühr innerhalb eines Kalenderjahres können angemessene Abschläge (Vorauszahlungen) festgesetzt werden, die spätestens im folgenden Kalenderjahr zu verrechnen sind.

§ 19

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Feststellung und zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen ungehindert Zugang zu den Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen dem Beauftragten zugänglich sein.

IV. Zwangsgeld, Ersatzvornahme Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 100 000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgesetzten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 7 Abs. 1 Beauftragten der Samtgemeinde keinen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt;
 6. § 7 Abs. 2 nicht die erforderlichen Ausküfte erteilt;
 7. § 9 schädliche Abwässer der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuleitet;
 8. § 10 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 9. § 10 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 10. § 11 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt,

1. wer die Meldepflichten nach § 16 nicht erfüllt,
2. wer entgegen § 19 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. wer entgegen § 19 Abs. 2 nicht duldet, daß Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 DM geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, 10. Dezember 1987

Samtgemeinde Bunde



(Bracht)

Samtgemeindebürgermeister



(van Hoorn)

Samtgemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.12.1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Samtgemeinde Bunde in seiner Sitzung am 15.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|----------|
| a) aus abflußlosen Sammel gruben | 25,80 DM |
| b) aus Hauskläranlagen | 48,15 DM |

je m³ eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 15.11.1990

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1992 (Nds. GVBl. S. 163), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Bunde in seiner Sitzung am 10.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Im einzelnen gilt für die Entleerungs- und Entschlammungshäufigkeit:

- a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.
- b) Absetzgruben, auch in Form von Mehrkammerabsetzgruben, werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- c) Mehrkammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261, Teil 1, werden mindestens einmal in zwei Jahren entschlammt.

Artikel 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) aus abflußlosen Sammelgruben | 33,00 DM |
| b) aus Kleinkläranlagen | 60,00 DM |

je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlammes.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 10.03.1994

Samtgemeinde Bunde

(Bloem)
Samtgemeindebürgermeister

(van Hoorn)
Samtgemeindedirektor

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Bunde in seiner Sitzung am 19.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (2) wird wie folgt neu gefaßt:

Im einzelnen gilt für die Entleerungs- und Entschlammungshäufigkeit:

- a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde Bunde die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.
- b) DIN-gerechte und vom Landkreis Leer abgenommene Kleinkläranlagen sind im zweijährigen Turnus vom Fäkalschlamm zu entsorgen. Hierbei ist lediglich die 1. Kammer der Kläranlage bis auf ein Restvolumen gemäß DIN-Vorschriften zu entleeren.
- c) Im sechsjährigen Turnus sind die unter Ziffer b) genannten Anlagen vollständig von Fäkalschlamm zu entsorgen; das heißt daß alle Kammern bis auf ein Restvolumen gemäß DIN-Vorschriften zu entleeren sind.
- d) Die noch nicht der DIN-Norm angepaßten Kleinkläranlagen sind aufgrund ihrer geringeren Reinigungsleistung jährlich - Umfang wie Ziffer c) - von Fäkalschlamm zu entsorgen.
- e) Technisierte Kleinkläranlagen, wie z. B. Tropfkörper-, Kleinbelebanlagen u. ä., sind gemäß dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid von Fäkalschlamm zu entsorgen, mindestens jedoch einmal jährlich.

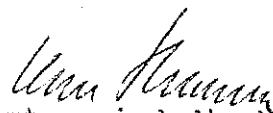
Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 28.11.1995



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindedirektor

Samtgemeinde Bunde

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1997 (Nds. GVBl. S. 110) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Bunde in seiner Sitzung am 16.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) aus abflußlosen Sammelgruben | 51,50 DM |
| b) aus Kleinkläranlagen | 64,00 DM |

je m³ eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, 16. Feb. 1999

(Sap)
Samtgemeindegemeindevorsteher

(van Hoorn)
Samtgemeindevorsteher

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) In § 15 wird die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflußlosen Sammelgruben von „51,50 DM“ durch „26,30 Euro“ ersetzt.

b) aus Kleinkläranlagen von „64,00 DM“ durch „32,70 Euro“ ersetzt.

(2) § 20 (1) wird wie folgt neu gefaßt:

„Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i. d. F. vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) i. V. m. § 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes i. d. F. vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), ein Zwangsgeld bis zu **50.000,00 Euro** angedroht und festgesetzt werden, bis die festgesetzten Mängel beseitigt sind.“

(3) § 21 (1) letzter Satz wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** geahndet werden.“

(4) § 21 (2) letzter Satz wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 Euro** geahndet werden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bunde, den 12.12.2001



Der Bürgermeister

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmerrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 13 Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 13.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde Bunde oder ihren Beauftragten entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder Ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) § 10 Abs. 2 b. und e. werden wie folgt neu gefasst:

Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- oder Entschlammungshäufigkeit

- b.) DIN-gerechte und vom Landkreis Leer abgenommene Kleinkläranlagen, für die kein Wartungsvertrag vorliegt, sind im 2-jährigen Turnus vom Fäkalschlamm zu entsorgen. Hierbei ist lediglich die 1. Kammer der Kläranlage bis auf ein Restvolumen gemäß DIN-Vorschriften zu entleeren.
- e.) Die der DIN 4261 entsprechenden, vom Landkreis Leer abgenommenen Kleinkläranlagen, für die ein Wartungsvertrag mit einem vom Landkreis Leer zugelassenen Fachbetrieb vorliegt, sind bei Bedarf zu entleeren. Die Erforderlichkeit der Entleerung ist auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung im Rahmen des geschlossenen Wartungsvertrages zu ermitteln.

(3) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

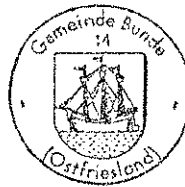
- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser/Fäkalschlamm.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt einheitlich **37,00 EURO** je cbm.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Bunde, den 13.02.2003


Bürgermeister



Satzung

zur 7. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6,8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds.GVBl. Nr.23/2007 S.345) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. Nr. 3 vom 23.1.2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 06. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- oder Entschlammungshäufigkeit:

- a.) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde Bunde die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.
- b.) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, bedarfsgerecht entleert. Voraussetzung für diese bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die regelmäßige Durchführung fachgerechter Wartungen erfolgt. Dabei sind entsprechende Messungen / Untersuchungen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr durchzuführen. Diese haben nach den anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- c.) Werden die regelmäßigen Messungen / Untersuchungen im Sinne von Buchst. b nicht durchgeführt oder der Gemeinde nicht mitgeteilt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung (2-jähriger Turnus) der Kleinkläranlagen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte.
- d.) – entfällt -
- e.) – entfällt -

Artikel 2

(1) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für

Hauskläranlagen	39,00 € je cbm
Abflusslose Sammelgruben	39,00 € je cbm

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Bunde, den 07. März 2008

Bürgermeister



Satzung

zur 8. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 95 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat in seiner Sitzung vom 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für

Hauskläranlagen	47,00 € je cbm
Abflusslose Sammelgruben	47,00 € je cbm

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bunde, den 03.07.2014

Bürgermeister



Satzung

zur 9. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bunde und über die dafür zu erhebenden Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung Vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. Nr.5/2010 S.64), geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat in seiner Sitzung vom 05.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für

Hauskläranlagen	74,00 € je cbm
Abflusslose Sammelgruben	74,00 € je cbm

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bunde, den 18.04.2016


Bürgermeister

